

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Feuerwehr Hügelsheim

(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § ~~15-16~~ des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ~~22. Februar 1999~~ 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hügelsheim erhalten bei Einsätzen auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. ~~§ 30 Feuerwehrgesetz findet sinngemäß Anwendung.~~
- (3) Für Auslagen, die dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hügelsheim für seine Person aus Anlass des Feuerwehrdienstes entstehen, wird ihm ein Durchschnittssatz von ~~6,00~~10,00 EUR je Einsatz als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ ~~15-16~~ Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von
 - bis zu drei Unterrichtsstunden 3,504,00 EUR pro Tag
 - bis zu sechs Unterrichtsstunden 5,506,00 EUR pro Tag
 - über sechs Unterrichtsstunden 8,509,00 EUR pro Tag und
 - b) der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall gewährt.

Ist eine Übernachtung erforderlich, wird Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung des Landesreiskostengesetzes der jeweils geltenden Fassung gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an folgenden Lehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein pauschaler Durchschnittssatz in Höhe von

▪ Truppmann-Lehrgang	<u>80,00 EUR pro Lehrgang</u>
▪ Atemschutz-Lehrgang	<u>50,00 EUR pro Lehrgang</u>
▪ Truppführer-Lehrgang	<u>40,00 EUR pro Lehrgang</u>
▪ Sprechfunker-Lehrgang	<u>20,00 EUR pro Lehrgang</u>

und der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall gewährt.

~~(2)~~(3) -Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

~~(3)~~(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

~~(4)~~(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ ~~15-16~~ Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ausnahmen bilden die in Abs. 2 genannten Lehrgänge.

§ 3 **Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hügelsheim, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § ~~15-16~~ Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

- | | |
|---|---|
| 1. Kommandant | 5 200,00 EUR/ <u>Monat</u> Jahr |
| 2. stellvertretender Kommandant | 1 620,00 EUR/ <u>Monat</u> Jahr |
| 3. Gerätewart, einschl. seines Stellvertreters | 300 80,00 EUR/ <u>Monat</u> Jahr |
| 4. Atemschutzgerätewart | 8 40,00 EUR/ <u>Monat</u> Jahr |
| 5. Jugendwart | 250 30,00 EUR/ <u>Monat</u> Jahr |

~~Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als 9 Monaten nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt. Die Entschädigungen werden nur für volle Monate, in denen die Funktion ausgeübt wird, gewährt.~~

(2) Die ehrenamtlich tätigen Ausbilder erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~8~~10,00 EUR je Unterrichtsstunde.

§ 4 **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ ~~15-16~~ Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen, wird als Verdienstaufschlag ~~8~~10,00 je Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes bzw. des Aus- und Fortbildungslehrganges zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 5 **Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Hügelsheim erhalten für den Einsatz an einem von der Gemeinde angeordneten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde ~~8,00~~12,00-EUR.

§ 6 **Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber**

Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann seinen Anspruch nach den §§ 1 und 2 auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom ~~11. Oktober 1993~~ 22. Februar 1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hügelsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hügelsheim, den ~~22. Februar 1999~~ 11. Dezember 2018

Reiner Dehmelt
Bürgermeister